

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Punkt 2 c der 733. Sitzung des Bundesrates am
18. Dezember 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines
Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 insgesamt ab.

Begründung:

Der Gesetzentwurf ist wirtschaftspolitisch verfehlt, bringt nur halbherzige Steuersatzsenkungen und eine unzureichende Nettoentlastung, ist verteilungspolitisch unausgewogen, in Teilen verfassungsrechtlich fragwürdig und ein Muster an Steuerkomplizierung.

1. Der Gesetzentwurf ist nicht geeignet, die wirtschaftlichen Auftriebskräfte zu stärken und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen. Er setzt einseitig auf die Stärkung der

**Ausgeliefert am
17. DEZ. 1998**

Massenkaufkraft und berücksichtigt zu wenig die u.a. auch von der OECD festgestellten überwiegend strukturell bedingten Ursachen der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen können die Wachstumskräfte nur dann an Breite gewinnen, wenn die Erhöhung der verfügbaren Einkommen und damit des privaten Verbrauchs mit zunehmender Beschäftigung einhergeht und durch eine nachhaltige Verbesserung der Investitionsbereitschaft der Wirtschaft abgesichert ist. Dazu leistet der vorliegenden Gesetzentwurf keinen Beitrag, weil er die Bedingungen für die Investitionsdynamik eher noch verschlechtert. Dies hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem letzten Gutachten zu Recht festgestellt.

2. Der Bundesrat hält sowohl die Senkungen des Spitzen- als auch des Eingangssteuersatzes für mutlos und völlig unzureichend. Der Eingangssatz sinkt 1999 nur auf 23,9 Prozent. Erst im Jahr 2002 soll er 19,5 Prozent erreichen. Er bleibt damit weit höher, als selbst die Koalitionsparteien im Wahlkampf versprochen haben. Im Bereich der mittleren Einkünfte greift die Progression unvermindert zu, ja sie steigt in den nächsten Jahren sogar noch an, anstatt die Leistungsbereitschaft durch niedrigere Steuersätze zu stärken.

Mit der Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer auf letztlich 43 Prozent und des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne auf 40 % erreicht Deutschland nicht den Anschluß an das Besteuerungsniveau wichtiger Konkurrenzländer in der EU und darüber hinaus. Die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich bleibt

- zumal unter Einbeziehung des fortbestehenden Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer - weiterhin auf einem zu hohen Niveau. Sie hält damit ausländische Investoren ab, sich in Deutschland zu engagieren.

Das sog.

"Steuerentlastungsgesetz" bringt im Jahr 1999 und in den Folgejahren unter dem Strich überhaupt keine Entlastung. Die vorgesehene Nettoentlastung von 15 Mrd. DM im Jahre 2002 ist zu gering, sie kommt außerdem zu spät. Fühlbare Wirkungen auf Beschäftigung und Investitionen sind hiervon nicht zu erwarten. Eine höhere Entlastung wäre auch bei der gebotenen Rücksichtnahme auf die öffentlichen Haushalte möglich.

3. Das Steuerentlastungsgesetz ist im wesentlichen ein Umverteilungsprogramm. Während Arbeitnehmer insgesamt mit über 29 Mrd. DM entlastet

...

werden, kommt auf Selbständige und Gewerbetreibende eine Belastung von fast 13 Mrd. DM pro Jahr zu. Die Land- und Forstwirtschaft ist in nicht hinnehmbarer Weise von dem Steuerkonzept betroffen. Obwohl der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Produktion an der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung nur ein Prozent beträgt, liegt ihr Anteil an der Gegenfinanzierung bei rd. 3 Prozent. Auch der Bundeslandwirtschaftsminister hält die Pläne für nicht ausgewogen und mahnt Verbesserungen an. Über Gebühr betroffen sind auch die Bausparkassen.

Die Eingriffe in die Gewinnermittlung der Unternehmen gehen weit über den gebotenen Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen hinaus. Sie folgen weithin nicht mehr dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern wollen Gerechtigkeit durch Nivellierung herstellen. Insbesondere auch der Mittelstand und Existenzgründer werden hierdurch in ihrer Investitionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, z.B. durch die vollständige Streichung des Verlustrücktrags sowie der Abschaffung der Teilwertabschreibung und Einschränkungen beim Vorsteuerabzug. Die Rahmenbedingungen der angekündigten grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung sind noch völlig unklar. Dies führt

zu Verunsicherung und
Attentismus.

4. Der Gesetzentwurf ist in wichtigen Einzelpunkten verfassungsrechtlich bedenklich. Insbesondere ist fraglich, ob die Kappung des Ehegattensplittings, die Einschränkung der Verlustverrechnung (Mindestbesteuerung) sowie das Verbot der Teilwertabschreibung mit den im Grundgesetz festgelegten und vom Bundesverfassungsgericht weiterentwickelten Vorgaben für eine gerechte, am Grundsatz der Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung zu vereinbaren sind.

Mit der Kappung des Ehegattensplittings wird die grundgesetzlich geschützte Ehe systematisch abgewertet. Dies trifft nicht nur in der Mehrzahl Familien, bei denen ein Ehegatte - zumindest zeitweise - auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet, um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen. Dies ist auch ein weiterer Angriff auf zentrale Grundwerte unserer Gesellschaft. Es genügt nicht, wenn, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, "die intakte Ehe gegenüber getrennt lebenden Ehegatten nicht benachteiligt" wird.

5. Das rot-grüne Steuerkonzept führt nicht zu der versprochenen Steuervereinfachung, sondern im Gegenteil zu einer weiteren Komplizierung. Insbesondere die

vorgesehene Mindestbesteuerung, die Regelung zum Ausschluß des Abzugs privater Schuldzinsen, aber auch die Einschränkung des Ehegattensplittings sind Musterbeispiele für eine komplizierte, intransparente Steuergesetzgebung, die keine Rücksicht nimmt auf den Steuervollzug. Eine erhebliche Belastung für die Steuerverwaltungen der Länder sowie Rechtsstreitigkeiten in großem Umfang sind vorprogrammiert.

6. Der Gesetzentwurf behindert auch die eigenen Bemühungen der neuen Länder zur Beseitigung der Altlasten und zum Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit im Osten trägt der Entwurf in keiner Weise bei. Die Verbesserung der Verhältnisse in den neuen Ländern und die Annäherung der Lebensbedingungen in ganz Deutschland wird eher verzögert als beschleunigt. Insbesondere die Abschaffung der Vergünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie die gravierende Einschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten wird dem nach wie vor bestehenden erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf in den neuen Ländern nicht gerecht.
7. Die gesetzlich verankerte Lastenteilung beim Familienleistungsausgleich zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 74 Prozent Bund, 26

Prozent Länder wird durch die
Erhöhung des Kindergeldes zu
Lasten der Länder weiter
verschoben. Der Bundesrat
fordert daher zur
Wiederherstellung der
gesetzlich verankerten
Lastenteilung einen
entsprechenden finanziellen
Ausgleich.